

# Yesterday is history, tomorrow is a mystery...



STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/53

Das Ostereditorial war zu einer aktuellen Entscheidung des Domkapitels St. Stephan geplant und hätte sakral wie juristisch ergiebig werden können: Bei Gottfried Helnwein in Auftrag gegebene Ostertücher sollten den Hochaltar der Basilika dann nämlich überraschend doch nicht verhüllen, weil das abgebildete Kind mit Wundmalen Menschen verstören könne. Dass die hinter dem Ostertuch am Altar dargestellten Martyrien des Hl Stephanus (Steine) und des Hl Sebastian (Pfeile) auch nichts für schwache Nerven sind und dass Helnwein ziemlich das geliefert hat, was man von Helnwein erwartet hat, wäre dabei zwar nicht im Vordergrund gestanden, aber rechtlich womöglich schon relevant gewesen: Der Fall hätte sich als Folie für die Pflichten des Gläubigers angeboten, der zur Annahme der Leistung zwar an sich nicht verpflichtet ist (§ 1419 ABGB), manchmal aber eben doch. Der Streit muss aber ohnehin nicht weiter eskalieren, denn auch im Stephansdom beherrscht man ADR. Nachdem 2008 „Leonardos Abendmahl, restauriert von Pier Paolo Pasolini“, eine Radierung von Alfred Hrdlicka, im Dommuseum abgehängt wurde, wurde im Jahr darauf seine Skulptur „Schwester Restituta“ im Dom aufgehängt ...

Muß für eine solche österliche Miniatur lässt die hektische Zeit aber nicht. Das letzte ÖJZ-Heft ist nämlich in einigen Punkten schon wieder von der Realität eingeholt worden:

1. Im letzten Editorial (ÖJZ 2024, 257) wurde darauf hingewiesen, dass sich mit Blick auf die Europawahl das Zeitfenster für die heftig umstrittene europäische RL zu Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) schließt. Sprichwörtlich im letzten Moment wurde doch noch eine Einigung im COREPER erzielt, dem Ausschuss der ständigen Vertreter. Die Schwellenwerte für Gesellschaften wurden in diesem Kompromiss, den das Europaparlament noch im April beschließen soll, zwar deutlich erhöht (mehr als 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio Euro Umsatz) und es gibt keine Sonderregeln für Hochrisikobranchen mehr (zB Textilien, Rohstoffe). Aber die CSDDD sieht jetzt ein Pflichtenprogramm vor, das – außer bei Klimaschutzmaßnahmen (Art 15) – haftungsbewehrt ist (Art 22). Die erfasste Gesellschaft muss für sich, ihre Tochtergesellschaften und Geschäftspartner in ihrer (noch etwas diffus konturierten) „Aktivitätskette“ negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit ermitteln (Art 6) und Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen setzen (Art 7, 8). Sonst drohen nicht nur Schadenersatzpflichten, sondern auch Geldbußen (Art 20) und vergaberechtliche Konsequenzen (Art 24).

2. Es hat sich auch Resignation darüber breitgemacht, dass sich in Österreich trotz anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens nichts bei der Verbandsklage tut. Während der Gesetzgeber wartet (worauf?), hat das LG Klagenfurt beschlossen, Rechtsgeschichte im Fall einer Unterlassungsklage durch einen Verbraucherschutzverein zu schreiben, der kein klageberechtigter Verband nach § 29 KSchG ist. „Im konkreten Fall wäre bei Umsetzung der Richtlinie die klagende Partei [...] als qualifizierte Einrichtung [Art 4] durch die Republik Österreich benannt worden. Dadurch hätte die klagende Partei im Zuge einer Verbandsklage eine Unterlassungsentscheidung [Art 8] begehren können. Aufgrund der fehlenden Umsetzung der VerbandsklagenRL [...] muss sich die klagende Partei auf die unmittelbare Wirksamkeit der Richtlinie berufen. Die vertikale Wirkung der Richtlinie ergibt sich daher aus dem Recht der klagenden Partei, auch ohne innerstaatliche Umsetzung des staatlichen Gesetzgebers als qualifizierte Einrichtung eine Unterlassungsklage zu erheben.“ Dass der Zivilprozess nicht nur einen Kläger, sondern auch einen Beklagten braucht, der die unmittelbare Wirkung der RL womöglich eher horizontal empfindet, wird noch zu diskutieren sein.

3. Diskussionsbedarf wurde im letzten Heft auch bei einem offenen Schauplatz in der unendlichen Geschichte von Dieselfahrern geortet (ÖJZ 2024, 260 [268]). Auch wenn der OGH Schadenersatz zwischen 5% und 15% des Kaufpreises mittlerweile insbesondere auch ohne Schaden zuspricht (10 Ob 27/23b), wurde dort die These aufgestellt, dass man dafür aber zumindest noch das Auto haben muss. Das legt die Grundsatz-Entscheidung des EuGH (*Mercedes Benz*, C-100/21) nahe, wo davon die Rede ist, dass die „Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit [...], das Fahrzeug anzumelden, zu verkaufen oder in Betrieb zu nehmen, [...] letztlich beim Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Fahrzeugs zu einem Schaden führen“ kann. Dass jemand, der das Auto weiterverkauft hat, diese Unsicherheit nicht mehr haben kann, spricht gegen einen Ersatz für diese Unsicherheit. Für den OGH ist die Sache hingegen klar (6 Ob 19/24y): Es stehe „auch in Fällen, in denen das Fahrzeug verkauft wurde, ein Schadenersatzanspruch im [...] der neueren höchstgerichtlichen Judikatur entsprechenden Ausmaß zu. Steht dabei fest, dass das Fahrzeug bereits verkauft wurde, ohne dass ein daraus resultierender Schaden behauptet wird, ist dies im Rahmen der Bandbreite des zu bemessenden Betrags zu berücksichtigen“. Im konkreten Fall wurden 10% begehrt und 7% zugesprochen. Bei der Tagung der Zivilprozessrechtslehrer in Göttingen im März 2024 war es einem ranghohen deutschen Richter zu euphemistisch, bloß von prozessualen und materiellrechtlichen Abstrichen in deutschen Dieselfahrern zu sprechen, er bevorzugte die Charakterisierung als „Bankrotterklärung“. Das liegt aber im Auge des Betrachters. Wer das Glas halbvoll sehen will, wird immerhin Zeitzüge der Entstehung eines Dieseldrechts.